

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Februar 2022

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Schweden (Königreich Schweden)

Ehefähigkeitszeugnis

Ein Befreiungsverfahren ist nicht durchzuführen, wenn zwei schwedische Staatsangehörige die Ehe miteinander eingehen möchten. In diesen Fällen stellen die zuständigen schwedischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des § 1309 Abs. 1 BGB aus. Weitere Informationen erteilen die zuständigen schwedischen Behörden und das zuständige Standesamt.

Wenn einer der Verlobten nicht die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt, genügt das Ehefähigkeitszeugnis nicht den Erfordernissen des § 1309 Abs. 1 BGB, da die Ehefähigkeit des nicht-schwedischen Verlobten nicht geprüft wird. In diesen Fällen ist das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durchzuführen (Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 10. Juni 2021).

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende Dokumente vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburt vor 01.07.1991:

Auszug aus dem Kirchenjournal mit Angaben zu den Eltern und zum tatsächlichen Geburtsort im Original mit Stempel und Unterschrift (bestellbar beim "Riksarkivet")

Geburt ab 01.07.1991:

Aktueller **Auszug aus dem Personenstandsregister**, ausgestellt vom "Skatteverket" bzw. "Swedish Tax Agency", im Original mit Stempel und Unterschrift

 Aktuelles Ehefähigkeitszeugnis im Original, ausgestellt vom "Skatteverket" bzw. "Swedish Tax Agency" oder von der zuständigen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland.

Achtung:

- 3) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** in Form eines Auszugs aus dem Melderegister (Extract of the population register), ausgestellt vom "Skatteverket" bzw. "Swedish Tax Agency", im Original mit Stempel und Unterschrift.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) <u>Eheschließung vor 01.07.1991:</u> Auszug aus dem Kirchenjournal im Original mit Stempel und Unterschrift (bestellbar beim "Riksarkivet")

<u>Eheschließung ab 01.07.1991:</u> Eheschließungsnachweis in vom "Skatteverket" beglaubigter Kopie

2) Ehescheidung vor dem 01.03.2001:

Vollständiger Scheidungsbeschluss im Original mit Rechtskraftvermerk

Ehescheidung ab dem 01.03.2001:

Vollständiger Scheidungsbeschluss im Original mit Rechtskraftvermerk oder

Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).

3) Ggf. Sterbefallbescheinigung oder Registerauszug Sterbefall, jeweils im Original mit Siegel und Unterschrift.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedürfen zur Wirksamkeit für den schwedischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Im Übrigen wird auf das Nordische Abkommen vom 06.02.1931 und das Haager Abkommen vom 01.06.1970 hingewiesen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Anbringung der Apostille auf schwedischen Urkunden ist nicht erforderlich.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Schweden besteht aus 3 Seiten.

E) Übersetzung

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

oder

b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1191 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigefügt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: https://e-justice.europa.eu/content public documents-551-de.do.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung: